BEARBEITER*IN: Dr. Martin Vergeiner
TELEFON: 05574 6840 13
E-MAIL: martin.vergeiner@wolfurt.at
WEBSITE: www.wolfurt.at

RICHTLINIE VEREINSFÖRDERUNG AB 2026

Wolfurt, 29.06.2026

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevorstand der Marktgemeinde Wolfurt vom 15.06.2026 wird festgelegt:

1. Ziel und Zweck der Förderung

Die Marktgemeinde Wolfurt als Trägerin von Privatrechten unterstützt Vereine und ehrenamtliche Gruppierungen, die durch ihre Tätigkeit das soziale, kulturelle, sportliche oder gesellschaftliche Leben in der Gemeinde stärken.
Ziel ist die nachhaltige Sicherung einer lebendigen Dorfgemeinschaft durch finanzielle, organisatorische und ideelle Unterstützung.
Die Unterstützung erfolgt nach Maßgabe der Förderrichtlinien und der im jeweiligen Voranschlag der Marktgemeinde Wolfurt zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Förderungsfähige Vereine/Gruppierungen

Die Förderung umfasst Vereine/Gruppierungen aus den Bereichen:

- Soziales
- Sport
- Kultur und Brauchtum
- Natur, Umwelt und Tier
- Freizeit

Förderfähig sind Vereine/Gruppierungen, die:

- ihren Sitz in der Gemeinde Wolfurt haben
- für die Bevölkerung der Gemeinde offen zugänglich sind
- einen schriftlichen Antrag mittels Formular der Gemeinde gestellt haben
- vom Gemeindevorstand als förderungswürdig anerkannt werden
- dem kulturellen, sportlichen oder allgemeinen Wohl der Bevölkerung, insbesondere der Jugendarbeit dienen

- sich für das Gemeinwohl, z.B. Flurreinigung, Weltspieletag, Mithilfe bei anderen Vereinen, Kooperation mit Schulen, einsetzen

Von einer Förderung ausgeschlossen sind Organisationen, die:
- primär privatwirtschaftliche oder politische Zwecke verfolgen
- bereits regelmäßig anderweitig unterstützt werden

3. Arten der Förderung

Eine Grundförderung wird gewährt, wenn zB.:
- ein regelmäßiger Vereinsbetrieb stattfindet
- der Verein vorwiegend im öffentlichen Interesse arbeitet
- der Verein durch eigene Aktionen einen maßgeblichen Beitrag zur ordentlichen Kassagebarung leistet

Als Sachbezüge werden gewährt, zB.:
- die Überlassung von Vereinsräumlichkeiten
- die Reinigung oder Betriebskosten der Vereinsräumlichkeiten in Gebäuden der Gemeinde
- die Dienstleistungen durch den Bauhof
- Kopierkosten
- Sonstiges

Eine Sonderförderung kann je nach vorhandenen Budgetmittel gewährt werden:
- für Veranstaltungen in Wolfurt im öffentlichen Interesse
- für Vereinsjubiläen
- für Sonderinvestitionen zur Erhaltung und Pflege von Sportanlagen, Vereinsunterkünften und deren Adaptierung sowie für Anschaffungen, die dem Vereinszweck dienen
- für Betriebskostenzuschüsse
- für außergewöhnliche Aufwendungen
- für Vereinsveranstaltungen mit dem Zertifikat „ghörig feschta“

4. Höhe der Förderung

Die Förderung setzt sich zusammen aus:
- einem Basisbetrag in der Höhe von € 300,--
- einem ZVR-Betrag in der Höhe von € 200,--
- einer Mitgliederförderung für aktive erwachsene Mitglieder ab 18 Jahre (bis max. 100 Personen) à € 10,--/Person
- einer Kinder- und Jugendförderung bei regelmäßigem Vereinsbetrieb (max. 200 Personen) à € 20,--/Person
- Sonderförderungen, die auf Antrag im Einzelfall gewährt werden können
- einer Bonusförderung für gemeinderelevante Aktivitäten

Durch die Gewährung einer Subvention im laufenden Jahr entsteht kein Anspruch auf Subventionen in derselben Höhe im folgenden Jahr.
Subventionen werden rückzahlungspflichtig, wenn die Förderung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erlangt wurde oder die geförderte Leistung nicht ausgeführt wurde oder wird.

5. Fördervoraussetzung

Für die Gewährung einer Förderung sind folgende Kriterien maßgeblich:

- eine nachvollziehbare und sparsame Mittelverwendung
- die Vorlage eines aktuellen Tätigkeitsberichts
- eine transparente Vereinsstruktur
- eine aktive Teilnahme am Gemeindeleben
- die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen
- die ausdrückliche Anerkennung der Förderungswürdigkeit durch den Gemeindevorstand auf Grund des Vereinszwecks

6. Antragstellung und Verfahren

Förderanträge sind schriftlich mittels Formulars bis spätestens 30.09. des Vorjahres bei der Marktgemeinde Wolfurt einzureichen.

Die Zusage erfolgt schriftlich nach Prüfung durch die Finanzabteilung und den Finanzausschuss sowie nach Budgetbeschluss der Gemeindevertretung bis spätestens Ende Jänner des Förderungsjahres. Die Zusage kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

Die erste Auszahlung erfolgt bis spätestens April des Förderungsjahres, die Restzahlung im September. Für zugesagte Sondersubventionen sind entsprechende Unterlagen und Abrechnungen vorzulegen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2026 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten alle bisherigen Regelungen zur Vereinsförderung außer Kraft.

Die Bürgermeisterin
Angelika Moosbrugger

MARKTGEMEINDE WOLFURT @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Marktgemeinde Wolfurt
	Datum	2026-06-30T12:08:28+02:00
	Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter www.wolfurt.at/amtssignatur